



**EINWOHNERGEMEINDE
3716 KANDERGRUND**

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung

Genehmigung Gemeindeversammlung 04.06.2021

Gültig ab 1. Januar 2022

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung

Die Stimmberechtigten beschliessen gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, 734.7) und Art. 4 des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Kandergrund vom 13. März 2013 folgendes Reglement:

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement schafft die rechtliche Grundlage, damit der Gemeinderat Kandergrund mit dem Energieversorgungsunternehmen (EVU) BKW Energie AG einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

Art. 2

Benützung des öffentlichen Grundes

Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Kandergrund für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

Art. 3

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Kandergrund für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

² Die Abgabe beträgt maximal 3 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie und wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Abgabe ist auf Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt. Der Gemeinderat ist ermächtigt, für steuerbare oder unterbrechbare Verbraucher (Zusatzprodukte, wie bspw. Elektrospeicherheizungen, Wärmepumpen oder Grossboiler) innerhalb des reglementarischen Rahmens reduzierte Abgaben und Deckelungen festzulegen.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 2.

Art. 4

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2022 in Kraft.

² Der Gemeinderat Kandergrund hat dem Erlass des Reglements am 4. März 2021 zugestimmt.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 4. Juni 2021.

Einwohnergemeinde Kandergrund

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber



Roman Lanz



Martin Trachsel

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 4. Mai bis 4. Juni 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger vom 4. Mai 2021 bekannt gemacht.

Kandergrund, 4. Juni 2021

Der Gemeindeschreiber



Martin Trachsel